



☎ 0800 8579840
24/7 zum Nulltarif

📱📧📞 www.ikk-gesundplus.de
firmenservice@ikk-gesundplus.de

ikk gesund
plus

Mehr Leistung. Mehr Service.

01
Januar 2021

Profil NEWS

Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros

INHALT

- 2** » Angepasster Beitragssatz zum 01.01.2021
» Geringfügige Beschäftigung – Mindestlohn steigt auf 9,50 Euro
» Mission: Ausbildung wird 20 Jahre – Melden auch Sie Ihre freien Ausbildungsplätze!
- 3** » Neuer Dauerbeitragsnachweis erforderlich
» Beitrags- und Umlagesätze sowie Rechengrößen 2021
- 4** » Arbeitsentgelt steuer- und beitragsfrei ja/ nein? – „Nettolohnoptimierung“
» Umlageverfahren: Wahl des Umlagesatzes bis 31.01.2021!
- 5** » Maschinelles Meldeverfahren: Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen
» Der Umwelt zuliebe – Abonnieren Sie Profil NEWS per eMail
- 6** » Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
» Insolvenzgeldumlage 2021 – Anstieg zum 1. Januar 2021 auf 0,12 Prozent
- 7** » Gesundheitsförderung – Unternehmen investieren in die Gesundheit ihrer Mitarbeiter
- 8** » Antwortfax – Wahl des U1-Erstattungssatzes für 2021 & „Mission: Ausbildung“ – Ihre Ausbildungsplätze 2021

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen auf diesem Wege für das Jahr 2021 Glück und Erfolg, vor allem aber viel Gesundheit wünschen.

Weiterhin stellt die Corona-Pandemie Unternehmen, Mitarbeiter, Familien und Politiker vor besonders große Herausforderungen. Eine komplett neue und bedrohliche Situation für alle, die seit dem Frühjahr 2020 immer wieder neue Reaktionen und Maßnahmen erfordert und das Zusammenleben in unserer Gesellschaft stark einschränkt. Gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen werden auf Jahre hinaus spürbar sein. Trotzdem ist es wichtig, den Blick nach vorn zu richten und hoffnungsvoll in die Zukunft zu schauen.

Leider hinterlassen die pandemiebedingten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung große finanzielle Lücken im Gesundheitswesen. Dabei wird das Defizit von ca. 16 Milliarden Euro nur im geringen Umfang durch einen Steuerzuschuss aufgefangen. Die Hauptlast ist in 2021 aus den Rücklagen der Krankenkassen durch deren Arbeitgeber und Versicherte aufzubringen. So ist auch die IKK gesund plus als vorausschauende und solide wirtschaftende Krankenkasse mit einer Einmalzahlung von 72 Millionen Euro stark betroffen und gezwungen, den Zusatzbeitrag – erstmalig seit seiner Einführung in 2015 – anzupassen.

Im November und Dezember 2020 haben wir unsere alljährlichen Jahreswechselfeminare ausschließlich als Webinare durchgeführt und auf einige wichtige Änderungen hingewiesen. Für Ihre Teilnahme und Ihre überaus positiven Rückmeldungen möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Auf Seite 8 haben Arbeitgeber, die an der Umlage 1 teilnehmen, die Möglichkeit, mit der Faxantwort einen anderen Erstattungs- und Umlagesatz für das Kalenderjahr 2021 zu wählen.

Ihre IKK gesund plus

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Angepasster Beitragssatz zum 1. Januar 2021

Sicher haben Sie auch die aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen verfolgt, welche die gesetzlichen Krankenkassen infolge der Corona-Krise vor große Herausforderungen stellen: So wurde Ende des Jahres beschlossen, dass die pandemiebedingte Lücke von mehreren Milliarden Euro zu einem Großteil aus den Rücklagen der Krankenkassen finanziert wird. Dies trifft insbesondere die IKK gesund plus mit einer Einmalzahlung von 72 Millionen Euro.

Aufgrund dieser Entwicklungen sind wir dazu gezwungen, unseren bisher stets stabilen Zusatzbeitrag zum **1. Januar 2021** anzupassen. Dann zahlen Arbeitgeber und Mitglieder bei der IKK gesund plus einen Zusatzbeitrag von jeweils 0,55 Prozent (1,1 Prozent). Hervorzuheben ist dabei, dass wir mit unserem individuellen Zusatzbeitrag von 1,1 Prozent weiterhin unter dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung liegen.

www.ikk-gesundplus.de/beitraege2021



Mindestlohn – Geringfügige Beschäftigung

Zum 1. Januar 2021 steigt der Mindestlohn zunächst auf 9,50 Euro

Die Mindestlohnkommission, bestehend aus Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitgebern, legt der Bundesregierung alle zwei Jahre einen Vorschlag über die Anpassung des Mindestlohns vor. Auf Empfehlung der Kommission hat das Bundeskabinett am 30. Juni 2020 eine Anhebung für 2021 in zwei Stufen beschlossen. Mit der „Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV3“ steigt der Mindestlohn am 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro, eine weitere Anpassung erfolgt dann zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro.

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang den geringfügig Beschäftigten zu schenken. Auch hier gilt ab 1. Januar 2021 der neue Wert von 9,50 Euro, so dass sich eine Überprüfung der zu leistenden Arbeitsstunden empfiehlt. Konnten bei einem Mindestlohn von 9,35 Euro bisher maximal 48,12 Stunden im Monat gearbeitet werden, so wird künftig bereits bei einer maximalen Arbeitszeit von 47,37 Stunden (9,50 Euro x 47,37 Stunden = 450,02 Euro) die Geringfügigkeitsgrenze überschritten.



Mission: Ausbildung wird 20 Jahre!

Melden auch Sie Ihre freien Ausbildungsplätze!

Unsere Mission: Ausbildung wird 20 Jahre! Wir möchten Sie im Jubiläumsjahr unserer erfolgreichen Ausbildungsinitiative wieder aktiv bei der Suche nach dem richtigen Auszubildenden (m/w/d) unterstützen. Denn selbst ausgebildete Fachkräfte sind eine Investition in die Zukunft eines jeden Unternehmens. Unter dem Motto „Finde deinen Traumjob“ stellen wir vom 18. Januar bis zum 28. Februar 2021 Schulabgängern mit Ihrer Hilfe zahlreiche Ausbildungsangebote in Sachsen-Anhalt und Bremen und Bremerhaven zur Verfügung.

Melden Sie uns Ihre freien Lehrstellen und wir stellen diese in den Online-Datenbanken unserer Partner radio SAW und ENERGY Bremen zur Verfügung. So erhalten die Schulabgänger mit wenigen Klicks alle wichtigen Informationen zu Ihren Ausbildungsangeboten und können sich direkt bei ihrem Unternehmen bewerben. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ausbildungsplätze 2021 melden:

Sie haben freie Lehrstellen für das Ausbildungsjahr 2021? Einfach Online-Formular oder Fax (Seite 8) ausfüllen:

- www.spleens4you.de/azubiangebote
- www.radiosaw.de (ab 18.01.21)
- www.energy-bremen.de (ab 18.01.21)
- ☎ 0391 2806 - 3299



Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Neuer Dauerbeitragsnachweis erforderlich

Die Beiträge sind monatlich in voraussichtlicher Höhe zu ermitteln und spätestens zwei Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin der Krankenkasse elektronisch zu übermitteln. Die so nachgewiesenen Beiträge sind dann spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats zu entrichten. In der Praxis bedeutet das, der Beitragsnachweis muss spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des jeweiligen Abrechnungsmonats bei der Krankenkasse vorliegen.

Ändert sich die Höhe der Beiträge nicht jeden Monat,

so können diese in Form eines so genannten Dauerbeitragsnachweises übermittelt werden. Ein neuer Dauerbeitragsnachweis ist erst dann wieder erforderlich, wenn sich Veränderungen ergeben.

Sofern Sie die Beiträge per Dauerbeitragsnachweis übermitteln, beachten Sie bitte, dass Sie aufgrund des veränderten Beitragssatzes zur Insolvenzgeldumlage (0,12 %) und des Zusatzbeitrags (1,1 %) ab Januar 2021 einen geänderten Dauerbeitragsnachweis einreichen.

Zahlen und Fakten für das neue Jahr

Beitrags- und Umlagesätze sowie Rechengrößen 2021

Beitragsgruppe		Beitragssatz	Umlagen nach dem AAG	
1000	Krankenversicherung, allgemein	14,60 %	U1 Krankheitsaufwendungen allgemein	
	Arbeitnehmeranteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,55 %)	Neu 7,85 %	Umlagesatz:	1,80 %
	Arbeitgeberanteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,55 %)	Neu 7,85 %	Erstattungssatz:	50 %
3000	Krankenversicherung, ermäßigt	14,00 %	U1 Krankheitsaufwendungen erhöht	
	Arbeitnehmeranteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,55 %)	Neu 7,55 %	Umlagesatz:	2,40 %
	Arbeitgeberanteil (inkl. Zusatzbeitrag von 0,55 %)	Neu 7,55 %	Erstattungssatz:	60 %
0100	Rentenversicherung	18,60 %	U2 Mutterschaftsaufwendungen	
0010	Arbeitslosenversicherung	2,40 %	Umlagesatz:	0,46 %
0050	Insolvenzgeldumlage	Neu 0,12 %	Erstattungssatz:	100 %
0001	Pflegeversicherung	3,05 %		
	inkl. Beitragszuschlag für Kinderlose	3,30 %		

Rechengrößen	Kranken-/Pflegerversicherung	Renten-/Arbeitslosenversicherung (alte BL)	Renten-/Arbeitslosenversicherung (neue BL)
Beitragsbemessungsgrenze, Jahr	58.050,00 EUR	85.200,00 EUR	80.400,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze, Monat	4.837,50 EUR	7.100,00 EUR	6.700,00 EUR
Geringverdienergrenze (Azubis)	325,00 EUR	325,00 EUR	325,00 EUR
Geringfügigkeitsgrenze	450,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
Jahresarbeitsentgeltgrenze (allgemein)	64.350,00 EUR	entfällt	entfällt
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Bestand PKV)	58.050,00 EUR	entfällt	entfällt
Gleitzonefaktor	0,7509		

Auf unserer Internetseite finden Sie zusätzlich auch die ab 1. Januar 2021 maßgeblichen Sachbezugswerte, die Höhe der Beitragszuschüsse sowie alle weiteren Abrechnungsdaten. www.ikk-gesundplus.de/beitraege2021



Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Arbeitsentgelt steuer- und beitragsfrei ja/nein? – „Nettolohnoptimierung“

So genannte Nettolohnoptimierungsmodelle sind schon länger sehr beliebt und liegen damit voll im Trend. Mit dem Ziel, steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgeltbestandteile (und damit in aller Regel beitragspflichtiges Arbeitsentgelt) in steuerfreie oder pauschal besteuerte Vergütungsbestandteile (die nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen) umzuwandeln, soll die Abgabenlast insgesamt verringert werden. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Modelle und Gestaltungsmöglichkeiten kreiert, die eines zum Ziel hatten: die Beschäftigten für gute Leistungen zu belohnen, die Motivation zu erhöhen und die immer dringend benötigten Fachkräfte an die Unternehmen zu binden.

Dabei ist zu beachten, dass die Leistungen des Arbeitgebers „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden, um die steuerlichen Befreiungs- und Pauschalierungsmöglichkeiten nutzen zu können. Diesbezüglich gelangten Finanzgerichte, Bundesfinanzhof und Finanzbehörden in ihren Entscheidungen häufiger zu unterschiedlichen Auffassungen und Urteilen.

Durch eine Änderung des § 8 Abs. 4 EStG wird im Jahressteuergesetz 2020 die „Zusätzlichkeit“ im Sinne des Steuerrechts nunmehr gesetzlich geregelt und klargestellt.

Danach sind „echte“ Zusatzleistungen des Arbeitgebers nur steuerbegünstigt, wenn

- » die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- » der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- » die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- » bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Die neue Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2019 endende Lohnzahlungszeiträume bzw. zugewendete sonstige Bezüge; unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist.

Umlageverfahren

Wahl des Umlagesatzes bis 31.01.2021!

Arbeitgeber, die aufgrund ihrer Beschäftigtenanzahl an der Umlage 1 (Aufwendungen bei Krankheit) teilnehmen, können jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres einen anderen Erstattungs- und Umlagesatz wählen. Wenn Sie für das Jahr 2021 eine Änderung wünschen, teilen Sie uns bitte den neuen Erstattungs- und Umlagesatz bis zum 31. Januar 2021 auf dem Antwortfax der Seite 8 mit.

An Ihre Entscheidung sind Sie das gesamte Kalenderjahr 2021 gebunden. Wünschen Sie keine Änderung, verbleibt es bei Ihrem bisherigen Erstattungs- bzw. Umlagesatz. Eine Mitteilung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ob Sie zum berechtigten Personenkreis gehören und somit an der Umlage 1 teilnehmen, können Sie mit unserem Umlagerechner auf unserer Internetseite überprüfen.

Erstattungsanträge: Nutzen Sie die Möglichkeit der Verrechnung

Aufgrund der Beitragsfälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag und der damit verbundenen vorgezogenen Beitragsabrechnung kommt es in diesem Zusammenhang bei den bereits übermittelten Erstattungsanträgen häufiger zu Korrekturen (Stornierungen), die in der Summe nur um wenige Cent vom ursprünglichen Antrag abweichen. Damit diese geringen Beträge nicht nachgefordert bzw. zurückerstattet werden müssen, nutzen Sie die Möglichkeit der Verrechnung mit dem Beitragskonto. Dazu genügt eine Eingabe in der Abrechnungssoftware (Datenbaustein Bankverbindung).

www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber

Impressum:

IKK Newsletter Profil NEWS
IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg

Firmenservice:

☎ 0391 2806-3250 📠 -3299
✉ firmenservice@ikk-gesundplus.de

Redaktion:

✉ redaktion@ikk-gesundplus.de

Datenschutz:

🔗 www.ikk-gesundplus.de/dsgvo

Maschinelles Meldeverfahren

Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen

Zur Stärkung des elektronischen Datenaustauschs zwischen den Arbeitgebern, den Trägern der Rentenversicherung (RV) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) besteht zur Vermeidung von Medienbrüchen die Möglichkeit einer sicheren, anlassbezogenen Anforderung und Übermittlung von Entgeltaten. Ziel der Verfahren ist u.a. der Abbau von Bürokratiekosten bei der Kommunikation zwischen Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern.

Dazu konnten die Verfahren:

- » **rvBEA** – „rv“ steht für Rentenversicherung und „BEA“ steht für Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen sowie
- » **BA-BEA** – bezeichnet das entsprechende Verfahren der Bundesagentur für Arbeit

bereits optional (Registrierung erforderlich) genutzt werden. Mit dem Siebten SGB IV-Änderungsgesetz sollen diese Verfahren zukünftig mehr und mehr verpflichtend werden.

So ist voraussichtlich ab dem 1. Juli 2021 im Rahmen von rvBEA für die von der gesetzlichen Rentenversicherung anzufordernden Bescheinigungen (erstmalige Ermittlung des Einkommens, Ermittlung von Einkommensänderungen und Auskunftspflicht des Arbeitgebers), keine Registrierung mehr erforderlich. Die mit der bisherigen Registrierung verbundene Verpflichtung der Arbeitgeber, mindestens einmal wöchentlich zu prüfen, ob die Datenstelle der Rentenversicherung

(DSRV) Anforderungen auf ihrem Kommunikationsserver hinterlegt hat und diese abzurufen, besteht dann ausnahmslos für alle.

Wichtig:

Dieses gilt insbesondere auch für die Anforderung einer DEÜV-Meldung mit Abgabegrund „57“ (Meldung der beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn und bei Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren) durch die Rentenversicherung.

Mit dem Verfahren BA-BEA gewinnt eine digitale und bürgerfreundliche Gestaltung des Antragsprozesses und damit eine zügige Entscheidung über den Anspruch auf Sozialleistungen erheblich an Bedeutung. So erhält die Bundesagentur für Arbeit jährlich rund 3,7 Mio. Arbeitsbescheinigungen von Arbeitgebern, SV-Trägern und sonstigen Stellen. Dazu kommen noch rund 800.000 Bescheinigungen über einen erzielten Nebenverdienst. Ziel ist es auch in diesem Verfahren, die elektronisch vorliegenden Antragsdaten der leistungsberechtigten Personen und die elektronisch übermittelten Daten der Bescheinigungen medienbruchfrei zusammenzuführen.

Arbeitgeber, die noch nicht an BA-BEA teilnehmen, können sich während einer Übergangszeit bis Ende 2022 auf das ab dem 1. Januar 2023 geltende Verfahren einstellen.

Der Umwelt zuliebe

Abonnieren Sie Profil NEWS per eMail

Sie erhalten Profil NEWS gegenwärtig per Post, möchten unseren Newsletter jedoch als eMail bekommen? Dafür müssen Sie nur Ihre eMail-Adresse und Ihre Betriebsnummer in unseren Verteiler eintragen und wir schicken Ihnen unseren umfangreichen Newsletter regelmäßig per eMail zu. Gehen Sie dazu bitte auf unsere Internetseite und ändern Sie dort unkompliziert und mit wenigen Klicks die Versandoption.

Einfach den Firmennamen, die Betriebsnummer und nach einem Klick auf „per eMail“ die eMail-Adresse eingeben

und noch das Kästchen für die Datenschutzbestimmungen anklicken. Datenschutzkonform erhalten Sie nun eine eMail mit der Sie uns Ihre Anmeldung bitte noch einmal bestätigen.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

www.ikk-gesundplus.de/profilversand



Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - euBP

Bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde in der Sozialversicherung die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) eingeführt. Das Verfahren sieht die Annahme der zur Durchführung einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV notwendigen Arbeitgeberdaten im elektronischen Verfahren vor.

In den folgenden Jahren wurde dieses optionale Angebot bereits von rund 40 Prozent der Arbeitgeber genutzt. Vorteile:

- » erheblicher Zeitgewinn für Arbeitgeber und Prüfdienste,
- » mehr Raum für die beratende Funktion der Prüfer,
- » unter Umständen kann eine Prüfung vor Ort gänzlich entfallen,
- » nach Abschluss der Prüfung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Ergebnisse elektronisch abzurufen.



Anhand der wichtigsten Begriffe gibt diese Broschüre im Taschenbuchformat einen aktuellen Überblick über alle relevanten Themen der Sozialversicherung und angrenzender Rechtsgebiete.

Kostenlose Bestellung

☎ 0800 8579840

(24/7 zum Nulltarif)

🌐 www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber

WebCode 17106



Zum 1. Januar 2023 wird mit dem Siebten SGB IV-Änderungsgesetz die Teilnahme für Arbeitgeber an der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung und Übermittlung der notwendigen Daten aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm grundsätzlich verpflichtend. Für Prüfzeiträume bis zum 31. Dezember 2026 kann auf Antrag des Arbeitgebers, im Einzelfall, auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Entgeltabrechnungsdaten verzichtet werden.

Die elektronische Übermittlung der Daten aus der Finanzbuchhaltung bleibt freiwillig.

Führung der Entgeltunterlagen nur in elektronischer Form

Einsparpotentiale und Effizienzgewinne im Rahmen der euBP ergeben sich allerdings nur dann, wenn die zu sichtenden Entgeltunterlagen vom Arbeitgeber nicht mehr in Papierform zugesandt, sondern in elektronischer Form übermittelt werden. Eine entsprechende Änderung der Beitragsverfahrensordnung (BVV) verpflichtet die Arbeitgeber zum 1. Januar 2022 die Entgeltunterlagen in elektronischer Form zu führen.

Analog zur euBP können sich Arbeitgeber auf Antrag bis zum 31. Dezember 2026 von der Verpflichtung zur Führung von elektronischen Unterlagen befreien lassen.

Insolvenzgeldumlage 2021

Anstieg zum 1. Januar 2021 auf 0,12 Prozent

Mit der Insolvenzgeldumlage werden u.a. die Insolvenzgeldzahlungen an die Arbeitnehmer gewährleistet. Diese wird allein von den Arbeitgebern aufgebracht und ist mit wenigen Ausnahmen von allen Arbeitgebern für jeden Arbeitnehmer zu zahlen.

Es hat sich abgezeichnet: Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie lassen einen Anstieg der Unternehmerinsolvenzen befürchten. Dieses wirkt sich auch auf den Insolvenzgeldumlagesatz aus.

Aus diesem Grunde wurde im Rahmen des Beschäftigungssicherungsgesetzes (BeschSiG vom 03. 12.2020) beschlossen, für das Jahr 2021 den Umlagesatz von 0,06 auf 0,12 Prozent anzuheben.

Gesundheitsmanagement durch erfolgreiche Gesundheitsförderung

Unternehmen investieren in die Gesundheit ihrer Mitarbeiter

Ein körperlich als auch mental gesunder Mensch ist ein wichtiges Gut für ein Unternehmen. Waren es früher vor allem Faktoren wie schwere körperliche Arbeit oder belastende Umgebungsfaktoren (Lärm, Schmutz, etc.), die den Menschen belastet haben, so treten heute auch häufiger unterschwellige Faktoren wie Flexibilität, permanenter Wandel, Erreichbarkeit und Termindruck in den Vordergrund.

Hier setzt die betriebliche Gesundheitsförderung der IKK gesund plus an, um vor allem die gemeinsamen Anstrengungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu unterstützen. Mit zwei Beispielen möchten wir die erfolgreiche Arbeit von Unternehmen würdigen:

Magdeburger Firma mit dem „IKKimpuls-Siegel“ zertifiziert

Die Teilnahme an der betrieblichen Gesundheitsförderung der IKK gesund plus hat sich für die Firma Schünemann Heizung-Sanitär GmbH in Magdeburg gleich doppelt gelohnt: Im Rahmen des IKKimpuls-Siegels erhielten sowohl die Arbeitnehmer als auch der Betrieb einen finanziellen Bonus für ihre erfolgreiche Teilnahme an dem Projekt. Neben besonderer Aktivitäten in der betrieblichen Gesundheitsförderung und dem Arbeitsschutz galt es, den Krankenstand auf sehr niedrigem Niveau zu halten oder zu senken. Mit der regen Teilnahme der Beschäftigten

und dem Einsatz des Betriebes erhielt das Unternehmen das Zertifikat „IKKimpuls-Siegel“ verbunden mit einem finanziellen Bonus.

„Uns war besonders wichtig, mit dem Geld weiterhin etwas für die Gesundheit unserer Mitarbeiter zu tun“, betont Geschäftsführer Gerhard Schünemann. „Schließlich haben wir uns für eine Infrarotkabine entschieden, welche von der Belegschaft gern angenommen wird.“ Bei regelmäßiger Anwendung verbessert diese die Durchblutung und den Stoffwechsel, hilft Verspannungen zu lösen und Rückenschmerzen zu lindern.



Foto: v.l.n.r Christopher Kottmer (IKK-Kundenbetreuer), Gerhard Schünemann (Geschäftsführer) und Anja Schünemann (Personalverwaltung) vor der Infrarotkabine des Unternehmens

Gesundheitsprojekt in Sangerhausen wird coronabedingt digital fortgeführt

Bereits 2019 gestartet, wurde das Gesundheitsprojekt der Sparkasse Mansfeld-Südharz 2020 mehrfach pandemiebedingt unterbrochen.

Zum Start wurde der Schwerpunkt der Anstrengungen der Gesundheitsförderer branchenbedingt im Rücken- und Schulter-Nackengebiet der Mitarbeiter analysiert. So wurden Arbeitsplatzanalysen vorgenommen, die Mitarbeiter erhielten mittels Medimouse eine individuelle Rückenanalyse mit praktischen Übungsempfehlungen und es wurden praxisbezogene Rückenseminare mit einem mehrwöchigen Training in den Fitnessstudios vor Ort durchgeführt.

Mit der Schließung der Studios und der Schutzmaßnahmen im Unternehmen drohte dem Gesundheitsprojekt eine längere Pause.

Das Unternehmen entschied sich, das Projekt mit digitalen Gesundheitsmaßnahmen fortzuführen.

Unter dem Motto „Videos anschauen und mittrainieren“ konnten sich die Mitarbeiter mit dem Smartphone, dem Tablet oder auf dem PC Videos zum Thema Rückengesundheit anschauen und mitüben. In zwei Schwierigkeitsgraden wurden von professionellen Trainern ein Grundlagen- und ein Intensivtraining zur Vorbeugung von Rückenbeschwerden angeboten. Mit effektiven Übungen für die Stabilisierung der Wirbelsäule erhielten die Teilnehmer aktiv die Möglichkeit, etwas für die Rückenmuskulatur zu tun.

Die Teilnehmerzahlen sprechen für sich: Knapp 25 Prozent der Mitarbeiter übte fleißig vor dem Bildschirm.

**Gesund durch den Tag
10 Praxistipps**

Gesund & produktiv:
Ernährung

Unter dem Motto „Gesund durch den Tag“ möchten wir Ihnen mit den 10 wichtigsten Tipps die gesunde Ernährung im Berufsalltag näher bringen. Nutzen Sie unser Video, um einen ersten Überblick zu den wichtigsten Ernährungsregeln und praxisrelevante Tipps zu erhalten.

[www.ikk-gesundplus.de/
arbeitgeber/ernaehrung](http://www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber/ernaehrung)

**Bitte tragen Sie hier den Firmennamen
und die Betriebsnummer ein:**

--

--	--	--	--	--	--	--	--

Wahl des Erstattungssatzes für 2021

Antwortfax an: 0391 2806 - 3299

Teilnahme am Ausgleichsverfahren Umlage 1 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

- Es werden regelmäßig mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren scheidet daher (weiterhin) für die Umlage 1 aus.
- Es werden regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt. Es besteht Teilnahmepflicht am Ausgleichsverfahren für die Umlage 1.

Wahl des Erstattungssatzes zum 01.01.2021 (Frist: bis 31.01.2021)

- Erstattung 50 % (Umlagesatz 1,8 %)
- Erstattung 60 % (Umlagesatz 2,4 %)

Datum, Unterschrift

**Am Ausgleichsverfahren für die Umlage 2
(Mutterschaft) nehmen alle Arbeitgeber teil.**

„Mission: Ausbildung“ 2021

Die IKK-Ausbildungsplatzoffensive

Wir haben freie Ausbildungsplätze!

Unternehmen/Stempel:

Ansprechpartner:

Telefon:

eMail:

Unser Ausbildungsplatzangebot für das Ausbildungsjahr 2021

Ausbildungsberuf:

Zahl d. Ausbildungsplätze:

Bewerbungsfrist:

gewünschter Schulabschluss:

Ausbildungsbeginn:

Ausbildungsdauer:

Datum, Unterschrift

Bewerbungsart: per Post per eMail

Für weitere Angebote diesen Teil bitte kopieren!